

Alle Pflichtigen haben das Recht, binnen 4 Wochen von dem auf die Zustellung der Benachrichtigung folgenden Tage ab, die Berufung gegen die Veranlagung einzulegen. Die Entscheidung der Berufung hat die Berufungskommission zu treffen, die für den Regierungsbezirk gebildet ist. Gegen die Entscheidung der Berufungskommission kann binnen 4 Wochen Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht gerichtet werden.

Als Einkommen gelten: Einnahmen aus Kapitalvermögen, Grundvermögen, Pachtungen und Mieten, einschließlich des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause; Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues; gewinnbringende Beschäftigungen. Beträgt das Einkommen einer Person 900 Mark und weniger, so hat dieselbe Steuern nicht zu entrichten.

c. Besonders wichtig ist, daß jeder Gewerbetreibende eine ordentliche Buchführung hat, um die Nettoeinnahmen aus seinem Geschäfte nach der Vorschrift des Gesetzes richtig berechnen zu können. Führt er die Bücher nach Vorschrift des Handelsgesetzbuches, so können die Bücherabschlüsse der maßgebenden Geschäftsjahre nebst den vorschriftsmäßig angefertigten Bilanzen der Gewinnberechnung zu Grunde gelegt werden. Im anderen Falle muß der Gewerbetreibende z. B. bei der Berechnung der Einnahme folgendes in Anrechnung bringen: 1. alles, was für geschäftliche und gewerbliche Leistungen jeder Art an Provision, Zins oder sonstigen Gegenleistungen bedungen oder gewährt worden ist; 2. den erzielten Preis für alle gegen Barzahlung oder auf Kredit verkauften Waren und Erzeugnisse; 3. den Geldwert der für den Haushalt aus dem Betriebe entnommenen Erzeugnisse und Waren. Dagegen dürfen als Betriebskosten in Abzug gebracht werden: 1. die Kosten der Unterhaltung der Betriebsgebäude und des Betriebsinventars, der Versicherung dieser Gegenstände und der Warenvorräte gegen Brand- und sonstigen Schaden; 2. der Pacht- und Mietzins für Betriebsgrundstücke, Betriebsgebäude und Utensilien; 3. die Ausgaben für die im Betriebe erforderliche Heizung und Beleuchtung; 4. die Anschaffungskosten der Roh- und Hilfsstoffe und sonst im Betriebe erforderlichen Materialien; 5. die Löhnung der im Betriebe beschäftigten Personen, bar und in Naturalien, soweit letztere nicht aus den Betriebsbeständen entnommen werden; 6. die Beiträge zu den Kranken- u. Kassen für das Betriebspersonal; 7. die Staatsgewerbesteuer; 8. die Zinsen für das zum Geschäftsbetriebe entliehene fremde Kapital.

Aus der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ergibt sich das steuerpflichtige Nettoeinkommen des Gewerbetreibenden. Für manchen nachlässigen Gewerbetreibenden ist diese Bestimmung eine kräftige Veranlassung zu einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung, die ihm nur zum Segen gereichen kann.

Die Steuer ist in vierteljährigen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres zu entrichten.